

## **VERWALTUNGSVORLAGE VL-117/2020**

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL		
Straßenbau	14.07.2020	öffentlich		
GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	beschließend	24.09.2020	3/20	

### BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

### **Alternatives Beteiligungsverfahren bei einfachen Straßenbaumaßnahmen im Rahmen von § 8 a Abs. 3 und 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen**

### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine

### INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Hier keine Relevanz

### KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Hier keine Relevanz

### BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung beschließt zukünftig die verpflichtende Bürgerbeteiligung nach § 8 a Abs. 3 und 4 KAG NW für nachfolgend aufgeführte geringfügige Straßenbaumaßnahmen

- a) Ersatz der Straßenbeleuchtung
  - b) Wiederherstellung der Fahrbahn nach Kanalbau
- in Form einer schriftlichen Information durchzuführen.

Der Bürgermeister

## **I. Rechtliche Rahmenbedingungen**

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden KAG) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8 a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Nach § 8 a Abs. 3 KAG ist die Gemeinde verpflichtet, frühzeitig eine Versammlung der von dem Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer (verbindliche Anliegerversammlung) durchzuführen, in der ihnen die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen sind.

Von dieser verbindlichen Anliegerversammlung kann nach § 8 a Abs. 4 KAG ausnahmsweise abgesehen werden, wenn es sich um eine nur „geringfügige“ Straßenausbaumaßnahme handelt. In diesem Fall kann die verbindliche Anliegerversammlung durch Beschluss der kommunalen Vertretung durch ein anderes Beteiligungsverfahren ersetzt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Maßnahme im nach § 8 a Abs. 1 KAG aufzustellenden Straßen- und Wegekonzept enthalten ist.

## **II. Alternatives Beteiligungsverfahren bei „einfachen“ Straßenbaumaßnahmen**

Da der im Gesetzestext verwendete Begriff „geringfügig“ ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, wurde den Gemeinden seitens des Gesetzgebers ein nach sachlichen Gesichtspunkten zu beurteilender Ermessensspielraum eingeräumt. Hierbei kann es sich um Vorhaben handeln, denen vom Umfang der Maßnahme her und/oder von dem mit ihnen verbundenen Aufwand keine wesentliche Bedeutung zukommt. Dies ist zum Beispiel der Fall bei dem Austausch der Straßenbeleuchtung oder bei der Wiederherstellung der Fahrbahn nach erfolgtem Kanalbau. In beiden Fällen bestehen hinsichtlich der Gestaltung des Straßenkörpers keinerlei Alternativen. Die Ausführung orientiert sich lediglich an geltenden technischen Richtlinien und Vorschriften.

Für die vorgenannten Maßnahmen, die eine Ausbaubeitragspflicht auslösen, kommt eine schriftliche Beteiligung der betroffenen Eigentümer\*innen in Betracht. Auch diese Verfahrensweise ist geeignet, die gebotene Transparenz für die Bürger\*innen zu gewährleisten. Seitens der Fachabteilung sollen die betroffenen Eigentümer\*innen bei Maßnahmen der Wiederherstellung der Fahrbahn nach Kanalbau und bei dem Austausch der Straßenbeleuchtung durch ein Informationsschreiben über die technischen Gesichtspunkte, die Kosten sowie die voraussichtliche Höhe des nach Abschluss der Maßnahme festzusetzenden Straßenausbaubeitrags informiert werden. Darüber hinaus wird den Eigentümer\*innen die Gelegenheit gegeben, sich aktiv mit Fragen, Änderungen oder Kritik persönlich oder schriftlich an die Fachabteilung zu wenden.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens erfolgen die Information des zuständigen Ausschusses und der Beschluss über Art und Umfang der Maßnahme.

Die zuvor beschriebene Verfahrensweise ist im Hinblick auf Praktikabilität und Effizienz geeignet, die vom Gesetzgeber geforderte transparente Bürgerbeteiligung zu gewährleisten.